

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Der Umgang mit pflanzlichen Abfällen wurde in der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 14.01.2015, (Pflanzenabfallverordnung - PflAbfVO - (Nds. GVBl. 1, Seite 3) neu geregelt.

Danach kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen zugelassen werden, wenn

- eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist
- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist
- die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft, sowie im Rahmen des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit gelten weiterhin folgende Bestimmungen:

- Abstände: 25 m zu Gebäuden bei 1 m³ Brennmaterial
 25 m zu öffentlichen Verkehrsflächen - innerhalb der Ortslage -
 100 m zu Gebäuden bei 1 bis 5 m³ Brennmaterial
 100 m zu Wäldern
 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen - außerhalb der Ortslage -
 300 m zu Krankenanstalten und Pflegeheimen.
- es dürfen nur abgetrocknete Pflanzenabfälle an Werktagen zwischen 9 und 17 Uhr verbrannt werden
- das Brennmaterial ist so zu lagern, dass es jederzeit kontrolliert werden kann
- das Feuer ist durch eine geeignete Person unter Kontrolle zu halten
- gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern
- es dürfen nicht mehr als 5 m³ Brennmaterial verbrannt werden.

Das Verbrennen ist trotz Ausnahmegenehmigung verboten

- bei lang anhaltender extrem trockener Witterung
- bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
- bei Regen
- auf moorigem Untergrund.

Mit dem schriftlichen Antrag ist darzulegen, dass die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Der Antrag muss mindestens 1 Woche vor dem geplanten Verbrennen hier vorliegen.

Die zu entrichtende Gebühr beträgt ca. 37,- Euro.

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis verbrennt, handelt ordnungswidrig.

Sollten bei einer erforderlich gewordenen Überprüfung Mängel festgestellt werden, sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

Weitere Einzelheiten können Sie im Fachgebiet Umwelt unter folgender Adresse erfahren:

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6 - 8
38226 Salzgitter
Telefon: 05341 / 839 – 3414 /-4098
Fax: 05341 / 839 – 4936
E-Mail: umwelt@stadt.salzgitter.de